

ST. JOSEF-KRANKENHAUS

SCHWESTERN SALVATORIANERINNEN



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Via Email
begutachtungen@bmg.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Organisationseinheit
Elisabeth Marcher, BSc.
Pflegedirektorin
TEL: (+43 1) 878 44-4226
FAX: (+43 1) 87844-4050
E-MAIL: elisabeth.marcher@sjk-wien.at

Wien, 23. Mai 2013

Betreff: Stellungnahme zum Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG, BMG-92250/0100-II/A/2/2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen die Pflegedirektoren der Vinzenz Gruppe Stellung zum Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG sowie zur Änderung des GuKG und des MTD-G, BMG-92250/0100-II/A/2/2012, welches einem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde.

Die Führung eines Gesundheitsberuferegisters für nichtärztliche Gesundheitsberufe wird grundsätzlich sehr begrüßt und als dringend notwendig erachtet, denn damit werden steuerungs- und planungsrelevante Daten sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung generiert.

Wesentlich für die zukunftsorientierte Erfüllung der mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters verbundenen Aufgaben wird die Kompetenz und Unabhängigkeit der damit beauftragten Institution sein.

§ 4 MEntw-GBRegG

Die Unabhängigkeit der Bundesarbeiterkammer und der Arbeiterkammern ist nicht gegeben. Ihre gesetzlich zugewiesene Zuständigkeit besteht in der Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese führt beispielsweise im Zuge der Aberkennung einer Berufsberechtigung zu einer Interessenskollision, da die Arbeiterkammer die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer im Anlassfall beim Arbeits- und Sozialgericht zu vertreten hätte.

Freiberuflich tätige und beamtete nichtärztliche Gesundheitsberufe fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeiterkammer. Weiters ist die in einem Flugblatt der Arbeiterkammer und des ÖGB mit dem Titel: „10 Vorteile des neuen Registers für nicht ärztliche Gesundheitsberufe“ kolportierte Kostendifferenzierung zwischen freiberuflich und angestellt tätigen Berufsangehörigen sachlich nicht gerechtfertigt.

Freiberuflich Tätige sind im Sinne der integrierten Gesundheitsversorgung wesentliche Partner der Gesundheitseinrichtungen und damit ist in diesem Bereich Transparenz und Qualitätssicherung von zentraler Bedeutung.

Der Arbeiterkammer fehlt es an Fachkompetenz im Bildungsbereich für die nichtärztlichen Gesundheitsberufe. Der tertiäre Bildungssektor ist im Rahmen des Gesetzesentwurfes nicht berücksichtigt und wurde seitens der Arbeiterkammer bis heute nicht unterstützt. Dem gegenüber steht ein Gesundheits- und Sozialbereich dessen Komplexität und Anspruch in permanenter Entwicklung steht und damit auch entsprechende Bildungsmaßnahmen für alle Gesundheitsberufe erfordert. Die Regelung, wonach für eine aufrechte Berufsberechtigung der Nachweis von 40 Stunden in 5 Jahren erforderlich ist, entspricht weder den aktuellen beruflichen Anforderungen noch einem Bildungsverständnis des 21. Jahrhunderts zum lebenslangen Lernen.

Die künftige Registrierung verfolgt zwei Ziele: Ein Ziel ist die Qualitätssicherung und der Patientenschutz, das andere Ziel ist die Schaffung von Planungs- und Steuerungsgrundlagen. Zur Erreichung beider Ziele ist aus unserer Sicht die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) als registrierende Organisation die am besten geeignete Institution. Dass der politische Wille die GÖG bereits im Jahr 2006 als registrierende Einrichtung vorsah, zeigt sich daran, dass die Führung von entsprechenden Verzeichnissen gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GÖGG als Aufgabe des ÖBIG als Geschäftsbereich der GÖG normiert worden ist. Die GÖG ist einerseits eine von verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen unabhängige Organisation und andererseits für die Planung des Bundes in allen maßgeblichen Bereichen des Gesundheitswesens zuständig.

Die Komplexität im Pflegebereich ist sehr hoch. Die GÖG / ÖBIG verfügt hier über eine sehr hohe Kompetenz und hat sich intensiv mit der Entwicklung und Ausbildungsreform der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe befasst und die Etablierung der Ausbildung im tertiären Bildungsbereich vorangetrieben.

§ 13 MEntw-GBRegG

Im Registrierungsbeirat sind Institutionen, die von der gesetzlichen Regelung unmittelbar betroffen sind bzw. über maßgebliche Kompetenz im bildungs- und gesundheitspolitischen Bereich verfügen nicht als Mitglieder vertreten. Diese sind beispielsweise die Bildungsanbieter und das Wissenschaftsministerium (Fachhochschulen, Universitäten) sowie die Träger der Gesundheitseinrichtungen bzw. Leistungsanbieter.

Mit freundlichen Grüßen

PD Fr. Elisabeth Marcher – St. Josef KH
PD Hr. Heinz Carda – HerzReha Bad Ischl
PD Fr. Herta Enzi – PH St. Louise
PD Fr. Andrea Kapounek – KHGH
PD Fr. Barbara Klemensich – OSS
PD Fr. Isabell Koßmann – BHS Wien GD
PD Fr. Brigitte Lagler – Herz Jesu KH
PD Fr. Astrid Reiter – PH St. Katharina
PD Fr. Elke Schatzdorfer-Reiter – BHS Ried
PD Fr. Rosa Schwarzbauer – BHS Linz
PD Fr. Elisabeth Vormayr – BHS Ried